

beherrschtes Rechtsverhältnis handle. Bieten aber die Akten keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Erwerbung der vindizierten Gegenstände durch den Kläger nach schweizerischem Obligationenrecht zu beurtheilen sei, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 56 D.-G. nicht zuständig, auf die Berufung einzutreten.

3. Übrigens mag bemerkt werden, daß das Bundesgericht auch materiell zu selbständiger Entscheidung in der Lage wäre; denn die Fragen, von welchen die Parteien und die kantonalen Gerichte das Schicksal der Vindikation abhängig erachtet haben, ob nämlich die Gegenstände sich vor der Bereicherung des Klägers in seiner Wohnung befunden haben und ob das Tagebuch desselben für seine Ansprache als Beweismittel tauglich sei, stellen sich als reine Beweisfragen dar, an deren durch die Vorinstanz getroffene Entscheidung das Bundesgericht gebunden wäre. Wenn sodann der Anwalt des Rekurrenten heute geltend gemacht hat, das luzernische Obergericht sei von unrichtiger Auffassung über die Beweislast ausgegangen, und es hätte mit Rücksicht auf die Natur der vindizierten Gegenstände das Eigentum des Klägers präsumiert werden sollen, so ist dagegen zu bemerken, daß hierbei von einer Verletzung eidgenössischen Rechts jedenfalls nicht die Rede sein könnte. Soweit die Frage der Verteilung der Beweislast durch das Konkursverfahren bedingt ist, wäre hier das kantonale Konkursrecht maßgebend, unter dessen Herrschaft der gegenwärtige Streit angehoben wurde, und soweit sie dem materiellen Rechte angehört, käme hier offenbar das eheliche Güterrecht zur Anwendung; nach beiden Richtungen hin wäre aber der Entscheidung der Vorinstanz der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten und es hat daher bei dem Urtheile des Obergerichts des Kantons Luzern vom 30. Januar 1895 sein Bewenden.

## 67. Urteil vom 27. April 1895 in Sachen Zwischenbart gegen Veneziani.

A. Mit Urteil vom 4. Februar 1895 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Das Urteil der ersten Instanz lautet: Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht und stellte den Antrag, es sei in Aufhebung desselben die Klage gutzuheißen, unter Kostenfolge für die Gegenpartei.

Bei der heutigen Verhandlung wiederholt der Anwalt der Klägerin diesen Antrag. Der Anwalt des Beklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin, Auswanderungsgesellschaft Zwischenbart in Basel, war seit mehreren Jahren Agent der französischen Schiffahrtsgesellschaft Compagnie générale transatlantique, deren Inspektor der Beklagte Eugen Veneziani ist. In dieser Stellung wies die Klägerin die meisten Reisenden, deren Transport nach Amerika sie vermittelte, dieser Gesellschaft zu, und schloß mit den Auswanderern für deren Rechnung Transportverträge ab. Anfangs Mai 1894 beschwerten sich zwei nach Amerika reisende Damen bei dem Auswanderungskommissariat in Paris darüber, daß die Agentur Zwischenbart ihnen für diese Überfahrt Billete der American Line ausgestellt hatte, während dieselbe ihnen gemäß ihrem Verlangen den Transport auf einem Schiffe der französischen Compagnie générale transatlantique zugesagt habe. Diese letztere beförderte hierauf die beiden Damen, und theilte der Klägerin mit Schreiben ihres Inspektors Eugen Veneziani vom 8. Mai mit, daß sie in Folge dieses neuen Beweises von schädlichem Verhalten derselben auf ihre weitere Mitwirkung verzichte und die erteilte Vollmacht nebst Firmenschild, Vertragsformularen, Billeten u. s. w. zurückverlange. Klägerin stellte die

gewünschten Gegenstände zur Verfügung, bestritt aber, eine Vollmacht in Händen zu haben; sie forderte ihre Unteragenten auf, das Engagement von Passagieren für die Compagnie générale transatlantique einzustellen und versandte an dieselben am 10. Mai eine gedruckte Darstellung des Transportes der beiden Damen, worin angedeutet wird, der Vorfall sei von dem Beklagten provoziert worden. Am 17. und 18. Mai 1894 ließ nun der Beklagte in drei Basler Zeitungen und nachher in zahlreichen anderen schweizerischen, sowie österreichischen, italienischen und deutschen Zeitungen folgendes Inserat erscheinen: „Compagnie générale transatlantique, einzig direkte Schnelldampferlinie Havre-New-York. Wir bringen hiemit zur Kenntnis, daß die Firma Zwischenbart in Basel unsere Vertretung nicht mehr inne hat und infolge dessen keine Passagiere mehr für unsere Schiffe accorderen können. Paris, den 15. Mai 1894. Die Direktion.“ In den französischen Zeitungen war der Ausdruck Vertretung mit procuration wiedergegeben; und die italienischen Inserate sagen, die Compagnie générale habe der Klägerin ihre procura entzogen; sie enthalten ferner die Beifügung, daß die Gesellschaft keine von der Klägerin oder deren Agenten zugewiesenen Passagiere mehr einschiffen werde. Einzelne Zeitungen brachten die Notiz auch in ihrem Textteil und knüpften hieran sogar Warnungen vor der Agentur Zwischenbart. Am 18. Mai erließ die Klägerin in 87 Zeitungen eine Erwiderung auf die Publikation der Compagnie générale transatlantique. Sie erklärte darin, der Bruch ihrer Verbindung mit dieser Gesellschaft sei lediglich die Folge des Konkurrenzneides der letzteren, namentlich von Seite ihres Vertreters in Basel, auf die zunehmende Personenbeförderung der Agentur Zwischenbart durch die American Line, welche durch ihre Überlegenheit der französischen Linie eine scharfe, stets wachsende Konkurrenz mache und auch erheblich billiger sei. In dem Inserat der „National-Zeitung“ wird noch gesagt, daß die amerikanische Linie auch eine anständigere Reisegesellschaft habe. Am 28. Mai versandte die Klägerin weiter eine gedruckte Beschreibung einer Reise mit der American Line an ihre Agenten, welche auch in Zeitungen ihre Verbreitung fand. Darin werden die Vorzüge des Reisens mit dieser Linie gegenüber der

französischen Gesellschaft geschildert und wird hervorgehoben, daß die ärztliche Untersuchung in Southampton glatt vor sich gegangen sei; keine Chicanerie, keine Rohheit, kein Impfen habe stattgefunden, wie es in Havre der Fall sei.

2. Mit Klage vom 10. November 1894 verlangte die Klägerin vom Beklagten Bezahlung einer Entschädigung von 5000 Fr., weil derselbe durch das Inserat vom 17. und 18. Mai widerrechtlich ihren Kredit geschädigt und sie in ihren persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt habe, sowie Erstattung der 913 Fr. 50 Cts. betragenden Auslagen für ihre Erwiderung vom 18. Mai. Sie hob hervor, daß der Beklagte in seinem Inserat unwahrer Weise vom Entzug einer procura gesprochen habe, während eine solche gar nicht existiert habe; durch diese Mitteilung sei allen Nutzungen Tür und Tor geöffnet worden. Der Schlusssatz des Inserates, daß die durch das Haus Zwischenbart und seine Unteragenten vermittelten Passagiere künftig nicht mehr aufgenommen werden, sei geradezu beleidigend, und um so unloyaler, als die Klägerin, unter Anzeige an die Direktion der Compagnie générale transatlantique, ihre Unteragenten von dem Abbruch der Beziehungen mit letzterer in Kenntnis gesetzt habe. Zuerst habe der Beklagte sogar ein bedeutend schärferes Inserat vorbereitet gehabt, daselbe sei aber von der Annoncenfirma Haasenstein und Vogler, welcher er es habe aufgeben wollen, zurückgewiesen worden. Hieraus, sowie aus der Art der Verbreitung des Inserates ergebe sich die Absicht, zu schädigen. Die Klägerin habe großen Schaden erlitten, welchen der Richter bemessen möge. Die Gegenerklärung sei hiedurch nötig geworden, und es habe daher der Beklagte auch die hieraus entstandenen Auslagen zu ersetzen. Der Beklagte bestritt zunächst seine Passivlegitimation, weil er das Inserat vom 17. und 18. Mai 1894, auf welches die Klage einzig basiere, Namens der Compagnie générale transatlantique publiziert habe; eventuell behauptete er, daß in denselben eine Widerrechtlichkeit gegenüber der Klägerin nicht liege. Da die Übernahme der Vertretung der französischen Gesellschaft durch die klägerische Firma seinerzeit in vielen schweizerischen Zeitungen publiziert worden sei, habe auch das Erlöschen derselben veröffentlicht werden müssen. Die Compagnie générale

transatlantique sei auch durch das klägerische Zirkular vom 10. Mai 1894 zu ihrer Publikation veranlaßt worden. Für die unbefangenen Leser habe die Anzeige der Compagnie générale eine Krediterschädigung oder eine Beleidigung der Klägerin nicht enthalten; jedenfalls aber wäre eine solche durch den Angriff, der in der klägerischen Erwiderung vom 18. Mai liege, ausgeglichen. Die Forderung von 913 Fr. 50 Cts. werde bestritten, weil der Beklagte, bezw. die von ihm vertretene Gesellschaft, die Gegenklärung nicht veranlaßt habe, und überdies nicht nachgewiesen sei, daß dieselbe diesen Betrag gekostet habe.

3. Die vorliegende Klage wird darauf gegründet, daß der Beklagte durch das Inserat vom 17. und 18. Mai 1894 der Klägerin einen Vermögensschaden zugefügt und sie überdies in ihren persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt habe. Was nun zunächst die vom Beklagten erhobene Einrede der mangelnden Passivlegitimation anbetrifft, so ist unbestritten, daß er das fragliche Inserat selbst verfaßt und publiziert hat. Damit ist aber seine Verantwortlichkeit für allfällige Rechtsverletzungen, welche durch dasselbe bewirkt wurden, begründet, und erscheint er daher zu der gegenwärtigen Klage passiv legitimiert. Die Aktivlegitimation der Klägerin ist vom Beklagten nicht bestritten worden, und es kann daher unerörtert bleiben, ob dieselbe, als juristische Person, einen Anspruch darauf gründen könne, daß sie in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt worden sei.

4. Die Frage nun, ob in der Publikation des Inserates vom 17. und 18. Mai 1894 durch den Beklagten eine rechtswidrige Handlung desselben liege, hat die erste Instanz, deren Urteilsbegründung vom Appellationsgericht aufgenommen worden ist, in durchaus zutreffender Weise verneint, indem sie ausführte, daß in dem Inserate keine unwahren Thatsachen behauptet worden seien, und die Erklärung auch keinen unangemessenen Ausdruck gefunden habe. Es ist festgestellt, daß die Klägerin die Vertreterin der Compagnie générale transatlantique war und in dieser Eigenschaft für deren Rechnung Transportverträge mit Auswanderern abschloß. Ebenso ist unbestritten, daß dieses Verhältnis durch die genannte Gesellschaft aufgelöst wurde. Wenn in der Publikation nicht auch die Gründe dieser Auflösung mitgeteilt

worden sind, so lag darin keine Verletzung berechtigter Interessen der Klägerin. Dies könnte höchstens dann angenommen werden, wenn es üblich wäre, der öffentlichen Bekanntmachung vom Entzuge einer derartigen Vertretung auch die Gründe beizufügen, und demnach das Verschweigen derselben darauf hindeutete, daß dieselben den Entlassenen kompromittieren würden, während in Wahrheit solche Gründe nicht vorgelegen haben (vgl. Schweizerische Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen XIII, S. 275); auf eine derartige Übung hat jedoch die Klägerin nicht abgestellt, und überdem durfte der Beklagte bei seiner Publikation davon ausgehen, daß die Klägerin die Interessen der Compagnie générale transatlantique nicht genügend gewahrt und derselben dadurch berechnete Veranlassung zu der plötzlichen Aufhebung der Vertretung gegeben habe.

5. Enthielt somit die Publikation des Beklagten keine Unwahrheit, und war sie auch nicht geeignet, dem Leser eine irrtümliche Meinung über die Veranlassung des Entzuges der Vertretung beizubringen, so könnte darin nur dann eine Widerrechtlichkeit erblickt werden, wenn sie ohne redlichen Endzweck, in der bloßen Absicht, der Klägerin zu schaden, erlassen worden wäre. Diese Auffassung wird jedoch durch die Akten nicht begründet, aus denselben erhellt vielmehr, daß die Publikation durch die Interessen der Compagnie générale geboten war. Da die Vertretung durch die Klägerin seiner Zeit in weiten Kreisen publiziert worden war, verstand es sich von selbst, daß die Compagnie générale darauf halten mußte, die Auflösung des bisherigen Verhältnisses in dem gleichen Umfange bekannt zu machen. Es kann ihr daher auch nicht als böse Absicht ausgelegt werden, daß die Publikation vorzugsweise in denjenigen Gegenden erfolgte, aus welchen die meisten Kunden der Klägerin herstammen. Sodann rechtfertigten die Gründe, welche zum Entzuge der Vertretung führten, (der Umstand, daß die Klägerin Passagiere, welche die französische Linie benützen wollten, der American Line zuwies, sowie die Art, mit welcher dieselbe in ihrem Zirkular vom 10. Mai gegen die Compagnie générale Stellung nahm), öffentlich bekannt zu machen, daß die Klägerin diese Vertretung nicht mehr besitze. Endlich muß gesagt werden, daß die von Seite der Klägerin er-

folgten Angriffe in dem erwähnten Zirkular vom 10. Mai sowohl, als in ihrer Gegenerklärung und in dem Zirkular vom 28. Mai viel verletzender und rücksichtsloser waren, als das ruhig gehaltene Inserat des Beklagten.

6. Kann somit dem Beklagten eine widerrechtliche Handlung nicht zur Last gelegt werden, so fällt sowohl die Forderung wegen Kreditbeschädigung und Verletzung der Klägerin in ihren persönlichen Verhältnissen, als auch die Ersatzforderung für die Publikationskosten der Gegenerklärung als unbegründet dahin.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet erklärt und demnach das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 4. Februar 1895 in allen Teilen bestätigt.

#### 68. Arrêt du 3 mai 1895 dans la cause Hager contre Gyger.

Au commencement de l'année, mais pas avant fin janvier 1894, Gaspard-Oscar Hager, alors âgé de 22 ans, est entré comme employé, soit voyageur de commerce, au service d'Alfred Gyger à Neuchâtel, négociant en tissus, propriétaire de la maison « A la Ville de Neuchâtel. »

Après avoir préparé ses échantillons, Hager partit en voyage d'affaires pour la maison le 9 avril 1894, ayant reçu de son patron une somme de 150 francs et un billet circulaire de chemin de fer, du prix de 37 fr. 95 c. Il devait se rendre successivement à Bienne, Delémont, Bâle, puis traverser la Suisse centrale par Olten, s'arrêter à Bulle et à Romont, et se diriger ensuite sur le canton de Vaud. A partir de Bulle, il devait chercher à créer une clientèle nouvelle. En fait toutefois, après son départ de Bulle, Hager ne fit plus d'affaires et n'adressa plus de commandes à la maison, ce qui engagea Gyger à lui adresser, le 24 avril 1894, poste restante à Nyon, un télégramme de la teneur suivante.

« Heimkommen. Reise rentirt nicht. (signé) Gyger. »

En revanche, pendant la première partie de son voyage,

soit jusqu'à son départ de Bulle, Hager s'était trouvé en présence d'une clientèle connue et avait fait passablement d'affaires ; il n'est pas possible de déterminer au juste la date à laquelle cette période satisfaisante a pris fin, mais elle doit avoir cessé au moins quelques jours avant l'envoi du télégramme susmentionné. Dans sa réponse, Gyger indique à cet égard la date du 17 avril, ce qui paraît conforme à la réalité.

Le 25 avril Hager, qui avait encore reçu de Gyger le 12 avril 100 francs, et le 18 dit 100 francs, télégraphia à son patron « Laissez-moi continuer jusqu'à samedi, résultat sûr Lausanne, Vevey. Envoyez par télégraphe 60 francs. Hager, poste restante, Nyon. » Gyger envoya cette somme, et dès lors il ne reçut plus de nouvelles de son voyageur.

Le 2 mai, il lança des télégrammes dans différentes directions, notamment à Nyon et à Sion, mais personne n'avait vu Hager. Le 3 mai celui-ci télégraphia de Lausanne à Gyger : « War sechs Tage krank. Komme Freitag, (signé) Hager. » Le vendredi, qui était le 4 mai, Hager ne reparut pas à Neuchâtel, pas plus que les quatre jours suivants. Soupçonnant la fidélité de son voyageur, Gyger s'adressa alors aux autorités et d'abord, le 8 mai, à la préfecture de Neuchâtel, qui lui conseilla de s'adresser au préfet d'Yverdon, où Hager devait se trouver, et d'adresser en outre une plainte au juge d'instruction, ce que Gyger fit le lendemain.

Le rapport de ce magistrat constate du reste ce qui suit :

Le 9 mai, la présence de Hager ayant été signalée à la préfecture d'Yverdon, celle-ci en avisa Gyger, qui arriva par le train suivant, muni de la déclaration suivante du juge d'instruction : « Je suis d'accord avec l'arrestation Hager Oscar, et à son transfert dans les prisons de Neuchâtel, si le plaignant l'exige. Neuchâtel, le 9 mai 1894, (signature). » Sur le vu de cette pièce, Gyger fut autorisé à avoir, à Yverdon, une entrevue avec Hager, qui, à la suite de l'entretien, fut écroué, puis conduit à Neuchâtel déjà le lendemain 10 mai, ayant consenti à son extradition immédiate. Arrivé aux prisons de Neuchâtel, Hager fut confronté avec Gyger, auquel avis fut donné qu'il devait déposer de suite une plainte formelle, à défaut de quoi Hager serait relaxé.